

kommunikation sind ungefähr 3 Jahre verflossen¹. Diese Angaben, die zeitlich bloss bis zum Schluss des Jahres 1078 reichen, lassen sich nur unter der Bedingung vereinigen, dass man annimmt: dieser Brief war für die Fastensynode 1079 bestimmt. Hauck² datiert den Brief auf Ende 1079 nach dem Misslingen des Würzburger Friedensversuches (15. August 1079). Aber hiergegen spricht, dass Heinrich vor etwa 3 Jahren gebannt worden ist. Die Sachsen denken dem Wortlaut der Stelle nach entschieden an die Exkommunikation Heinrichs durch den Papst auf der Fastensynode 1076, nicht durch den Legaten am 12. November 1077; das deutet also auf Anfang 1079, nicht 1080. Ferner: neulich ist Heinrich in Schwaben eingefallen. Hauck³ hat sich zu dem Brief c. 110 dahin ausgesprochen, dass ihm das 'nuper' es unmöglich mache, den Brief allzu lange nach dem Briefe c. 108 zu datieren. Dasselbe muss dann aber auch hier geschehen. Trotzdem nimmt hier Hauck einen Zwischenraum von über einem Jahre an (November 1078 — Anfang 1080). Der Brief ist ja für eine Synode bestimmt, würde also erst Anfang 1080 geschrieben sein, wenn er nach August 1079 anzusetzen wäre. Ferner, die historischen Angaben der Sachsen reichen bloss bis zu diesem Einfall in Schwaben und seinen unmittelbaren Folgen. Warum schreiben die Sachsen nichts von der erfolglosen Versammlung in Würzburg oder den anderen Ereignissen? Giesebrecht meint⁴, dass die anfangs erwähnte 'synodus nuper habita' nicht die Novembersynode 1078 sein könne, die nachher ausdrücklich in anderer Weise erwähnt werde, sondern dass es die Februarsynode 1078 sei. Ich halte diesen Beweis nicht für durchschlagend; denn nachher wird noch einmal von einer Synode gesprochen ('in concilio huius sanctae ecclesiae'). Eine direkte Beziehung auf die anderen beiden Stellen findet sich nicht, der Ausdruck ist anders; muss das nun wieder eine andere Synode sein? Alle Erwägungen haben nur das Ergebnis, mir die Datierung auf Anfang 1079 immer wahrscheinlicher zu machen.

in comitatu domini sui in eos insurrexerunt, qui praeceptis apostolicis obediunt, ut ad inobedientiam constringerent; scilicet in partibus Sueviae . . .'. 1) S. 373 Z. 50 — S. 374 Z. 1 'Pensetur ergo de illo, qui ante triennium incorrigibilis inventus est, si infra triennium istud sic resipuerit, ut nunc de preferenda in illum sententia dubitari oporteat'. 2) III, 815. 3) III, 811 Anm. 2. 4) III, 1160 und 1161.